



1. Änderung des Bebauungsplans
„Photovoltaikanlage Falteräcker“
(Repowering)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Ziffer 18.7.2 sowie Anlage 3 zum UVPG

Fassung vom 30.07.2026

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdlA
+ Stadtplaner

Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen

Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

A Einleitung

Anlass

Die Gemeinde Althegegenberg beabsichtigt, den seit dem 14. Juni 2006 rechtsgültigen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Falteräcker“ zu ändern. Die Aufstellung der 1. Änderung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 26.02.2026 beschlossen. Als Verfahrensart wurde das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB bestimmt, da durch die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt werden.

Hintergrund für die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans ist, dass für die im Jahr 2007 in Betrieb genommene Photovoltaik-Freiflächenanlage Falteräcker die EEG-Förderung nach 20 Jahren ausläuft. Bis zum 31. März 2027 soll die bestehende Anlage mit einer Leistung von etwa 2,2 MW rückgebaut werden.

Ein im Landkreis ansässiger kommunaler Versorgungsträger beabsichtigt, ab dem 01.04.2027 die Anlage zu modernisieren und dadurch die Effizienz auf bis zu 13,9 MW zu steigern sowie einen Batterie-Energiespeicher zu errichten. Dieser Vorgang wird nachfolgend als „Repowering“ bezeichnet.

Planungsrechtliche Grundlagen

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist das Vereinfachte Verfahren nur anwendbar, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Zu 1:

Gemäß Nummer 18.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Allgemeine Vorprüfung erforderlich für den Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird;

Da die durch die 1. Änderung des Bebauungsplans die geplante zulässige maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO 59.700 m² beträgt, handelt es sich bei dem Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nummer 18.7.2 um ein Vorhaben mit einer festgesetzten Größe der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO von 20.000 m² bis weniger als 100.000 m².

Demzufolge ist gemäß Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 18.7.2 Spalte 2 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet und nicht begründet.

Zu 2:

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Erhaltungsziele und Schutzgüter der Natura-2000-Gebiete (FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie) durch die Planung beeinträchtigt sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Zu 3:

Ferner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass im Hinblick auf Störfälle das Abstandsgebot nach § 50 Abs. 1 BImSchG (12. BImSchG i.V.m. Seveso-III-/Störfall-Richtlinie) zu beachten wäre.

Die **Allgemeine Vorprüfung** wird als **überschlägige Prüfung** unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die **UVP-Pflicht** besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

B Vorprüfung des Einzelfalls**1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen.

1.	Kriterien	Überschlägige Angabe zu den Kriterien
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Für das Gesamtvorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Falteräcker“ (Repowering) wird eine Fläche von insgesamt ca. 120.425 m² (= Änderungsbereich) in Anspruch genommen, davon ca. 99.500 m² für Sondergebiet Photovoltaik ca. 13.070 m² für Private Grünfläche ca. 880 m² für Öffentliche Verkehrsfläche ca. 5.185 m² für Wald und ca. 1.790 m² für Bahnanlage. Hierbei erfolgt eine Erhöhung der zulässigen Grundfläche von 25.000 m² auf 59.700 m². Abrissarbeiten, d. h. der Rückbau der bestehenden PV-Anlage, sind nicht relevant, da diese durch privatrechtliche Pachtverträge geregelt sind.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das geplante Repowering der „PV-Anlage Falteräcker“ steht im zeitlichen und räumlichen Zusammenwirken mit dem Rückbau der vorhandenen Anlagenteile (PV-Module, Wechselrichter, Transformatorenstationen, unterirdische Leitungen) der bestehenden „PV-Anlage Falteräcker“. Der Rückbau der bestehenden Anlagenteile ist durch privatrechtliche Pachtverträge geregelt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<u>Fläche</u> Beim Änderungsbereich des Bebauungsplans handelt es sich zum allergrößten Teil um einen durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgennutzten und damit vorbelasteten Standort. Die städtebaulichen Kennwerte gemäß dem Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Falteräcker“ stellen sich wie folgt dar: Änderungsbereich: ca. 119.700 m², davon ca. 101.135 m² für Sondergebiet Photovoltaik ca. 12.285 m² für Private Grünfläche, davon 7.195 m² Ausgleichsfläche ca. 1.605 m² für Straßenverkehrsfläche ca. 4.675 m² für Wald. Zulässige überbaubare Grundfläche: 25.000 m² <u>Boden</u>¹ Auf dem allergrößten Flächenanteil des Änderungsbereiches (ca. 95.000 m²) stehen „Fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)“ an. Jeweils zu einem geringen Anteil (ca. 14.700 m²) stehen im nördlichen Abschnitt „Fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“ und im östlichen Abschnitt (ca. 10.700 m²) „Vorherrschend Niedermoor und Erdniedermoor, gering verbreitet Übergangsmoor aus Torf über Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum“ an. Es handelt sich insgesamt um Böden mit mittlerer Ertragsfähigkeit mit Ackerzahlen zwischen 47 und 51.

¹ www.geoportal.bayern.de/bayernatlas, Thema „Umwelt und Naturgefahren“, „Geologie / Boden“, Datenabruf: 07/2026

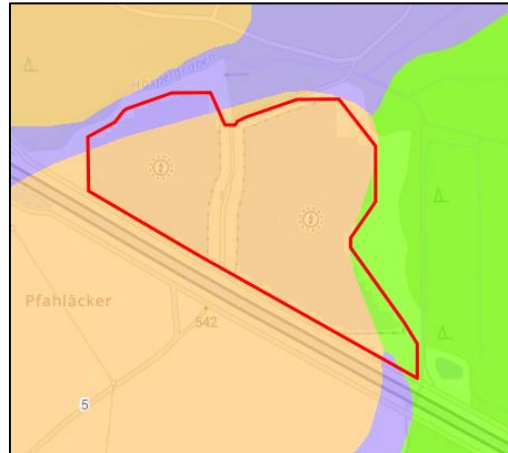


Abb. 1: Ausschnitt aus der Übersichtsbodenkarte

rot: Umgriff festgesetztes Sondergebiet Photovoltaik; braun: Fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm); grün: Vorherrschend Niedermoor und Erdniedermoor; lila: Fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley

Wasser²

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches. Nördlich an den Änderungsbereich angrenzend fließt der Haspelgraben, südöstlich in einer Entfernung von ca. 12 m und 26 m befinden sich zwei kleinere Stillgewässer.

Im ca. 80 m östlich gelegenen „Rotes Moos“ sind zahlreiche Gräben vorhanden.

Der allergrößte Teil des Änderungsbereiches ist gemäß Hinweiskarte Hohe Grundwasserstände nicht als „potentiell von hohen Grundwasserständen betroffenes Gebiet“ ausgewiesen ist. Lediglich im nördlichen Randbereich entlang des Haspelgrabens und im östlichen Randbereich entlang des Roten Moores ragt die Darstellung der „potentiell von hohem Grundwasserstand betroffene Gebiete“ geringfügig in den Änderungsbereich hinein.

Am östlichen und nördlichen Rand reicht ein wassersensibler Bereich geringfügig in den Änderungsbereich bzw. in das festgesetzte Sondergebiet Photovoltaikanlage hinein. Im östlichen Abschnitt ist eine Geländesenke/Aufstaubereich verzeichnet (die sich mit dem wassersensiblen Bereich überschneidet) sowie ein potenzieller Fließweg mit mäßigem Abfluss in Richtung Osten.

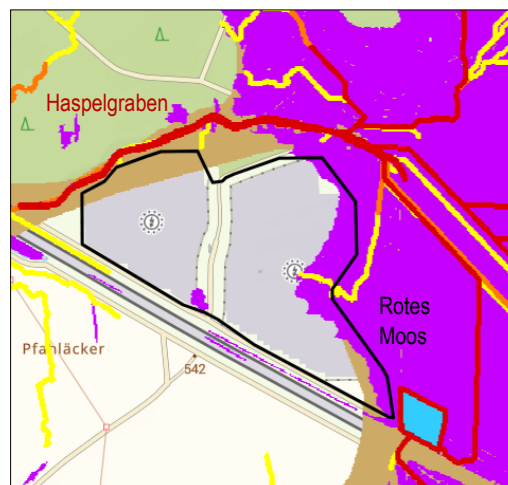


Abb. 2: Ausschnitt aus der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut

schwarz: Umgriff festgesetztes Sondergebiet Photovoltaik; gelb: potenzieller Fließweg mit mäßigem Abfluss; braun: wassersensibler Bereich; magenta: Geländesenke/potenzieller Aufstaubereich; blau: Oberflächengewässer; rot: Fließweg mit starkem Abfluss (hier: Haspelgraben nördlich der PV-Anlage)

² www.geoportal.bayern.de/bayernatlas, Thema „Umwelt und Naturgefahren“, „Wasser“, „Hochwasser“, Datenabruf: 07/2026

		<u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt</u> Die Vegetation innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik besteht aus Grünland, welches im Bereich der nicht überbauten und befestigten Flächen zweimal jährlich durch eine Mulchmahd gepflegt wird. Gemäß Kartierung handelt es sich bei den Wiesenflächen um „<i>Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland</i>“ (Biotop-/Nutzungstyp BNT G 211 nach BayKompV mit durchschnittlich 7 wiesentypischen Krautarten. Es besteht kein Biotopstatus! Im Südosten befindet sich eine noch unbebaute Fläche des Sondergebietes Photovoltaik. Hierbei handelt es sich um eine sehr artenarme, mehrfach jährlich gemulchte Wiesenfläche mit nur 3 wiesentypischen Krautarten und Störzeigern (z.B. Distel). Die als private Grünflächen - Puffergrün bzw. als Ausgleichsflächen festgesetzten Flächen sind - soweit nicht mit Gehölzen bepflanzt - als „<i>Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland</i>“ (Biotop-/Nutzungstyp BNT G 211) ausgebildet, wobei diese in einigen Bereichen in Waldrandnähe auch überleiten in „<i>Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen</i>“ (BNT G 215). Die mit Gehölzen bepflanzten Abschnitte zeigen sich als „<i>Mesophile Gebüsche / Hecken</i>“ (BNT B112) und entlang des Haspelgrabens als „<i>Auengebüsche</i>“ (BNT B114). Beim Waldbestand innerhalb des Änderungsbereiches handelt es sich um einen vergleichsweise strukturalarmen Fichtenforst (BNT N 712). In Bezug auf das Artenvorkommen der Tiere wurden faunistische Erhebungen (5 Begehungen von Anfang April bis Mitte Juni) vom Büro für Landschaftsökologie AGL-Schwaben³ mit folgendem Ergebnis durchgeführt: <u>Brutvögel:</u> Es kommen vor allem häufige Vogelarten vor, welche an die Gehölze im Umfeld der PV-Anlage gebunden sind. Planungsrelevant in direkter Nähe des Änderungsbereiches ist die <u>Goldammer</u>. Sie kommt südlich an den bahnbegleitenden und östlich an freistehenden Gehölzen vor. Die PV-Anlagenfläche selbst wird nur zur Nahrungssuche von Bachstelze, <u>Mäusebussard</u> und <u>Turnfalke</u> genutzt. Durch das nahe Moor gibt es an Wasser gebundene Arten, wie Graugans, Graureiher, Stockente und Zwergtaucher in der Umgebung, welche gelegentlich im Änderungsbereich auf Nahrungssuche vorkommen, aber sicher nicht dort brüten. Fazit: Im Änderungsbereich gibt es keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten. <u>Säuger:</u> Der Haspelgraben und östliche Kanal sind vom Biber aufgestaut und genutzt, diese Nachweise liegen außerhalb der Eingriffsfläche, demnach ist keine Betroffenheit gegeben. <u>Reptilien:</u> Die Zauneidechse bewohnt die Bahnböschung südlich des Wirtschaftsweges, was zu erwarten war und durch ASK-Nachweise belegt ist. Im Randbereich der Anlage (v.a. Zaun) konnte sie während der Begehungen nicht gefunden werden. Demnach ist der DB-Bereich der bevorzugte Lebensraum der Art, ein Ausweichen auf benachbarte Biotope erfolgt höchstens im Rahmen von natürlichen Ausbreitungstendenzen, z.B. von Jungtieren. <u>Amphibien:</u> Die Stillgewässer im Südosten deuten nicht auf Amphibienvorkommen hin. Ein Gewässer ist mit Fischen besetzt, ein anderes weist einen zu geringen Wasserstand auf. Im Frühsommer konnten Kaulquappen entdeckt werden, vermutlich der Erdkröte. Die Art wird sich im Herbst in den nördlichen Waldbereich zur Überwinterung zurückziehen, eine Nutzung des Änderungsbereiches ist eher unwahrscheinlich.
--	--	---

³ AGL-Schwaben (Büro für Landschaftsökologie), Eglting an der Paar: Zwischenstand „PV-Althegegnen“ zum 16.06.2026

1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Beim Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entstehen Verpackungsabfälle (wie z.B. Karton, Kunststoffe). Anfallender Bodenaushub für die Leitungsverlegung wird an Ort und Stelle wieder eingebaut. Durch den Betrieb der PV-Anlage werden keine Abfälle erzeugt. Im Rahmen der Anlagenpflege fällt Grüngut an, welches wiederverwertet wird (z.B. Kompostierung, Erzeugung von Biogas).
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Es bestehen erhebliche Lärmemissionen durch den Bahnverkehr auf der viergleisigen Bahnlinie Augsburg (- Olching) - München. Beim Betrieb von Energiespeichern entstehen bei der Be- und Entladung Lärmemissionen. Aufgrund der Entfernung von mindestens 630 m zu schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnnutzung) sowie insbesondere aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch den Bahnverkehr sind diese jedoch als nicht erheblich einzustufen. Entsprechend der Ausführungen des Blendgutachtens ⁴ werden bei der geplanten Südausrichtung der PV-Module mit Neigungen von 15° beziehungsweise 20° „...keine erheblichen Blendwirkungen erwartet.“
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Es ist davon auszugehen, dass die Module, Wechselrichter, Transformatorenstationen und Energiespeicher nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen. Hierdurch besteht kein Störfallrisiko. Ein Brandereignis kann nicht ausgeschlossen werden. Es werden daher entsprechend dem Stand der Technik Brandschutzvorkehrungen getroffen bzw. vor Ort die erforderlichen Feuerlöschsysteme bereitgehalten.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Aufgrund der Art des Vorhabens besteht keine Gefahr von Störfällen im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Aufgrund der Art und der Lage des Vorhabens besteht kein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit.

⁴ Sonnwinn GmbH, Blendgutachten PV-Anlage Althegnenberg, Projekt-ID: BGA-SW-0552, Version 1.0 vom 13.07.2026

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.	Kriterien	Ökologische Empfindlichkeit
2.1	Nutzungskriterien bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage, die seit dem Jahr 2007 betrieben wird, einschließlich Verkehrsflächen (Wege) sowie umgebender privater Grünflächen - Pufferflächen, Ausgleichsflächen und Wald. Es besteht eine wirtschaftliche Nutzung des Gebietes in Form von Stromerzeugung aus Solarenergie. Empfindlichkeit ☒ gering ☐ mittel ☐ hoch
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	<u>Fläche</u> Empfindlichkeit ☒ gering ☐ mittel ☐ hoch Es handelt sich um einen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgennutzten und vorbelasteten Standort entlang der viergleisigen Bahnlinie Augsburg (- Olching) - München. Es ist ein Sondergebiet Photovoltaik mit einer Fläche von 101.135 m ² rechtmäßig durch den Bebauungsplan „Photovoltaik Falteräcker“ festgesetzt. Die zulässige überbaubare Grundfläche beträgt 25.000 m ² . <u>Boden</u> Empfindlichkeit ☒ zum größten Teil gering ☒ kleinflächig mittel ☐ hoch Die zum allergrößten Teil (ca. 80 %) im Änderungsbereich vorkommende Braunerde weist ein hohes bis sehr hohes Puffer- und Rückhaltevermögen für Schwermetalle, wasserlösliche Stoffe und Niederschlagsereignisse auf und ist daher mit geringer Empfindlichkeit einzustufen. Der geringflächig (ca. 8 %) im Änderungsbereich vorkommende Niedermoor- und Erdniedermoor-Boden weist hingegen nur ein sehr geringes Rückhaltevermögen für Schwermetalle auf und ist daher mit mittlerer Empfindlichkeit einzustufen. Der östlich gelegene Abschnitt mit Niedermoorböden ist bereits weitgehend mit PV-Modulen überbaut, oder es besteht Baurecht. <u>Wasser</u> Empfindlichkeit ☒ zum größten Teil gering ☒ kleinflächig mittel ☐ hoch Der allergrößte Teil (ca. 80 %) des Änderungsbereiches ist mit geringer Empfindlichkeit einzustufen. Hierbei handelt es sich um die Flächen mit Braunerde-Boden mit einem hohen bis sehr hohen Puffer- und Rückhaltevermögen für Schwermetalle und wasserlösliche Stoffe. Es liegt ein mittlerer bis hoher Grundwasserflurabstand vor. In den Änderungsbereich ragt im nördlichen und östlichen Randbereich jeweils ein schmaler Streifen von ca. 40 m Breite eines wasser-sensiblen Bereiches mit mittlerer Empfindlichkeit. Dieser überdeckt sich im Norden entlang des Haspelgrabens mit den anstehenden Gleyböden.

		Im Osten überdeckt sich der wassersensible Bereich mit den anstehenden Niedermoorböden sowie mit einer Geländesenke bzw. einem potenziellen Aufstaubereich bei Starkregen. Innerhalb des wassersensiblen Bereiches im Norden sind Ausgleichsflächen und private Grünflächen - Pufferflächen angeordnet. Zum Teil sind die wassersensiblen Bereiche auch bereits mit PV-Modulen überbaut (vgl. vorstehende Abb. 2). <u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt</u> Empfindlichkeit ☒ gering ☐ mittel ☐ hoch Bezüglich der Vegetationsbestände und Artenvorkommen wird auf die vorstehende Ziffer 1.3 verwiesen. Im Änderungsbereich gibt es keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten. Die Fläche der PV-Anlage hat eine Funktion als (Teil-) Nahrungshabitat für häufig vorkommende Arten der Gehölzbrüter der umgebenden Gehölz- und Waldbestände, für Greifvögel und für mehrere im benachbarten Moor vorkommende Vogelarten. Die Goldammer als planungsrelevante Brutvogelart wurde lediglich außerhalb des Änderungsbereiches festgestellt, und zwar östlich an freistehenden Gehölzen sowie an den bahnbegleitenden Gehölzen, welche erhebliche Vorbelastungen durch Lärm und Scheuchwirkungen aufweisen. Es bestehen Störungen durch die südlich angrenzende viergleisige Bahnlinie. Die Störungen durch die Spazierwege südlich und mittig des Änderungsbereiches sind hingegen als geringfügig einzustufen. <u>Landschaft</u> Empfindlichkeit ☒ gering ☐ mittel ☐ hoch Der Änderungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft Althegnberg und liegt insgesamt abgeschieden. Er ist im Westen, Norden und Osten von Wald umgeben, südlich verläuft die viergleisige Bahnlinie Augsburg (- Olching) - München. Entlang der Bahnlinie befinden sich fast durchgehend Gehölzbestände. Südseitig der Bahnlinie befinden sich landwirtschaftliche Flächen und das Waldgebiet „Haspelmoor“. Es besteht keine Fernwirkung des Änderungsbereiches. Eine gute Einsicht besteht lediglich vom südlich vorbeiführenden Falteräckerweg, welcher nördlich entlang der Bahnlinie in Richtung Hattenhofen Haspelmoor führt und von Erholungssuchenden (Spaziergänger mit Hunden, Fahrradfahrer, Jogger) genutzt wird. Es bestehen Vorbelastungen durch Lärm durch die südlich angrenzende viergleisige Bahnlinie bzw. den Bahnverkehr.
2.3	Schutzkriterien	
	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen Begründung: Die Nordgrenze des FFH-Gebietes „Haspelmoor“ befindet sich zwar in einer Entfernung von lediglich ca. 215 m südlich des Änderungsbereiches. Die viergleisige Bahnlinie München - Augsburg bildet jedoch eine wirksame Barriere und Trennfunktion.

2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen Begründung: Die Nordgrenze des Naturschutzgebietes „Haspelmoor“ befindet sich zwar in einer Entfernung von lediglich ca. 215 m südlich des Änderungsbereiches. Die viergleisige Bahnlinie München -Augsburg bildet jedoch eine wirksame Barriere und Trennfunktion.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen Begründung: Im Änderungsbereich und im räumlich-funktionalen Umgriff nicht vorhanden;
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen Begründung: Die Nordgrenze des Landschaftsschutzgebietes „Haspelmoor“ befindet sich zwar in einer Entfernung von lediglich ca. 215 m südlich des Änderungsbereiches. Die viergleisige Bahnlinie München -Augsburg bildet jedoch eine wirksame Barriere und Trennfunktion.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen Begründung: Im Änderungsbereich und im räumlich-funktionalen Umgriff nicht vorhanden;
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen Begründung: Die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen Gebüsch und Hecken unterliegen dem Schutz nach Art. 16 Bay-NatSchG. Diese Gehölzbestände werden vollumfänglich erhalten und durch eine Ausgleichsmaßnahme ergänzt. Es besteht somit keine Betroffenheit.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen Begründung: Innerhalb des Änderungsbereiches sind im nördlichen Abschnitt entlang des Haspelgrabens Uferbegleitgehölze bzw. Auegebüsch vorhanden (Schutz nach § 30 BNatSchG). Diese Gehölzbestände werden vollumfänglich erhalten. Es besteht somit keine Betroffenheit.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen Begründung: Im Änderungsbereich und im räumlich-funktionalen Umgriff nicht vorhanden; das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet HQ ₁₀₀ liegt nordwestlich in mindestens 960 m Entfernung in Althegnberg entlang des Finsterbaches. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet liegt südöstlich in ca. 5,5 km Entfernung in Mammendorf.

2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen Begründung: Im Änderungsbereich und im räumlich-funktionalen Umgriff nicht vorhanden;
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen Begründung: Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit Stand vom 01.06.2023 ist Althegeenberg als Ländlicher Raum eingestuft.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen Begründung: Im Änderungsbereich und im räumlich-funktionalen Umgriff nicht vorhanden; das nächstgelegene Bodendenkmal (D-1-7732-0014, Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung) liegt nördlich in 1,1 km Entfernung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dabei ist den unten stehenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Bei der überschlägigen Prüfung der zu erwartenden Erheblichkeit der Auswirkungen werden die durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Photovoltaik Falteräcker“ festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung mitberücksichtigt. Diese sind in der rechten Spalte unter „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“ mit aufgeführt.

3.	Kriterien	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	☐ erheblich betroffen ☒ unerheblich betroffen ☐ nicht betroffen Begründung Die zu erwartenden Auswirkungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Änderungsbereich selbst sowie auf die unmittelbare Umgebung (Waldflächen, Erschließungswege, ggf. Bahnlinie). Personen sind durch die Nutzungsintensivierung der Anlage ausschließlich im Zusammenhang mit der Naherholung (zusätzliche technische Überprägung der Landschaft) betroffen. Auswirkungen auf die Ortschaften Althegeenberg, Hörbach und Hattenhofen Haspelmoor sind aufgrund der abgeschiedenen Lage der PV-Anlage nicht zu erwarten. Bezüglich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wird auf die nachstehende Ziffer 3.3 verwiesen.
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen Begründung Grenzüberschreitende Auswirkungen, z.B. über die Region hinaus, sind nicht zu erwarten; siehe vorstehende Ziffer 3.1.

3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<u>Schutzgut Fläche</u> ☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen • Es erfolgt <u>keine</u> Neu-Inanspruchnahme von Fläche. Dies dient dem „Flächensparen“. • Es wird ein vorgenutzter und damit vorbelasteter Standort entlang der viergleisigen Bahnlinie Augsburg (- Olching) - München wiedernutzt. Hierbei wird die bestehende PV-Anlage abgebaut und durch eine Neuinstallation modernisiert und die Effizienz gesteigert („Repowering“). • Die bestehenden gebietsinternen Ausgleichsflächen werden erhalten. Der erforderliche zusätzliche Ausgleichsbedarf wird ebenfalls gebietsintern erbracht. <u>Schutzgut Boden</u> ☐ erheblich betroffen ☒ unerheblich betroffen ☐ nicht betroffen • Baubedingt kommt es im Bereich der erforderlichen unterirdischen Kabeltrassen zu einer Veränderung und Überformung des Bodens. Der Boden wird an Ort und Stelle wieder eingebaut. • Die Oberflächengestalt des Geländes bleibt erhalten. • Für befestigte Flächen sind ausschließlich versickerungsfähige Flächen zulässig. • Es ist eine Vollversiegelung von insgesamt lediglich 900 m² Fläche im Bereich der Wechselrichter, Transformatoren- und Übergabestationen sowie der Energiespeicher zulässig. • Die Verankerung der Unterkonstruktion erfolgt ohne Betonfundament durch Rammpfähle. • Bei Umsetzung des Vorhabens bleiben die natürliche Ertragsfähigkeit und die sonstigen Bodenfunktionen erhalten - mit Ausnahme der Bereiche mit zulässiger Vollversiegelung (900 m²). <u>Schutzgut Wasser</u> ☐ erheblich betroffen ☒ unerheblich betroffen ☐ nicht betroffen • Oberflächengewässer (Haspelgraben und östlich gelegene Stillgewässer) sind nicht betroffen. • Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. • Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist aufgrund der Bestandsituation mit zum allergrößten Teil mittlerem bis hohem Grundwasserflurabstand nicht zu erwarten. • Geländesenken, potenzielle Aufstaubereiche, Abflussbereiche werden dahingehend berücksichtigt, dass ein Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Modulunterkante und Geländeoberfläche einzuhalten ist. • Es erfolgt eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb der PV-Anlage. Die Grundwasserneubildung bleibt erhalten. • Innerhalb der PV-Anlage ist eine Veränderung des Bodenwasserhaushaltes hin zu einer höheren Trockenheit unter den PV-Modulen zu erwarten. Durch die technisch bedingten Abstände zwischen den einzelnen Modulen gelangt Niederschlagswasser auch unter die PV-Module.
-----	--	---

		<u>Schutzgut Luft / Klima</u> ☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen • Baubedingt erfolgt eine temporäre und räumlich begrenzte Belastung mit Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und -maschinen. • Das „Repowering“ dient der Erzeugung von Strom aus erneuerbarer und emissionsarmer Solarenergie. Dies dient der Reduzierung des Treibhauseffektes und dem Klimaschutz. • Die festgesetzten Neupflanzungen innerhalb des Änderungsbereiches dienen der Frischluft-Produktion. <u>Schutzgut Tiere</u> ☐ erheblich betroffen ☒ unerheblich betroffen ☐ nicht betroffen • Aufgrund der Bestandssituation und der Art des Vorhabens ist eine erhebliche Betroffenheit saP-relevanter Tierarten aus den folgenden Artengruppen nicht zu erwarten: Säugetiere (Biber und Fledermäuse), Kriechtiere, Lurche, Käfer, Schmetterlinge (vgl. Artenschutzbeitrag vom 30.07.2026). <u>Vögel</u> • Während der Bauphase kommt es zu einer Zunahme der Störungen im Bereich der bestehenden randlichen Ausgleichsflächen, den Waldrandbereichen und extensiven Wiesen. Diese Störungen sind jedoch nur von temporärer Dauer (maximal eine Saison) und daher nicht erheblich. Es sind vor allem häufig vorkommende Vogelarten betroffen. • Durch die Erhöhung des Nutzungsgrades (Erhöhung GRZ von 0,25 auf 0,6, Erhöhung der Modulhöhe) erfolgt eine Verringerung der bestehenden (Teil-) Nahrungshabitate für die Vogelwelt (3,5 ha Fläche). Diese ist jedoch nicht erheblich. Eine nachteilige Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen ist nicht zu erwarten. Im räumlich-funktionalen Umgriff sind mit den landwirtschaftlichen Flächen Nahrungshabitate in weitaus größeren Flächendimensionen vorhanden. Weiterhin erfolgt innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik durch die Änderung des Bebauungsplanes bzw. durch die Festsetzungen zur Grünordnung eine Aufwertung der verbleibenden unbebauten Grünlandflächen in Bezug auf die Qualität als Nahrungshabitat. • Beim Betrieb von Energiespeichern entstehen bei der Be- und Entladung Lärmemissionen. Diese sind aus den folgenden Gründen als nicht erheblich zu bewerten: Es bestehen bereits erhebliche Vorbelastungen durch den Bahnverkehr, es wird ein ausreichender Abstand zwischen dem Standort der Energiespeicher und den wertgebenden Gehölzbeständen eingehalten, die zwischenliegenden PV-Module wirken als Abschirmung, bei den nachgewiesenen Gehölzbrütern handelt es sich um überwiegend häufig vorkommende, anpassungsfähige und wenig störanfällige Arten. So brütet z.B. die planungsrelevante Goldammer in den Gehölzen direkt entlang der Bahnlinie. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden (vgl. Artenschutzbeitrag vom 30.07.2026).
--	--	--

		<u>Schutzgut Pflanzen</u> ☐ erheblich betroffen ☒ unerheblich betroffen ☐ nicht betroffen • Durch die Bauarbeiten, hier insbesondere die unterirdische Verlegung der Kabeltrassen, kommt es zum Verlust von Vegetationsbeständen mittlerer ökologischer Wertigkeit, ohne Schutzstatus nach § 30 i.V.m. Art. 23 BayNatSchG. Eine Wiederherstellung und zusätzliche ökologische Aufwertung in bestimmten Bereichen wird im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Falteräcker" verbindlich festgelegt und ist durch entsprechende Ansaaten möglich. • Weiterhin stellt die festgesetzte Umstellung der Pflege von der bisher praktizierten jährlich zweimaligen Mulchmahd auf eine Mahd mit Abtransport des Mähgutes oder eine standortangepasste Beweidung einen wesentlichen Faktor zur Artenanreicherung dar. • Innerhalb der PV-Anlage ist eine Veränderung des Bodenwasserhaushaltes hin zu einer höheren Trockenheit unter den PV-Modulen zu erwarten. Weiterhin kommt es zu einem höheren Verschattungsgrad innerhalb der PV-Anlage. Die Veränderung dieser beiden Standortfaktoren wird sich voraussichtlich auf die Pflanzengesellschaften in den betroffenen Bereichen auswirken. So werden schattenverträgliche und trockenheitsresistente Arten vermutlich zunehmen. <u>Schutzgut Landschaft</u> ☐ erheblich betroffen ☒ unerheblich betroffen ☐ nicht betroffen • Durch die Nutzungsintensivierung (Erhöhung GRZ von 0,25 auf 0,6, Erhöhung der Modulhöhe, Energiespeicher) kommt es zu einer zusätzlichen technischen Überprägung der Landschaft auf einem bereits vorgennutzten und vorbelasteten Standort. • Die Nutzungsintensivierung („Repowering“) dient der Schonung unbelasteter Standorte bzw. der Schonung landwirtschaftlich genutzter Flächen. <u>Schutzgut Mensch</u> ☐ erheblich betroffen ☒ unerheblich betroffen ☐ nicht betroffen • Während der Bauzeit wird der Baustellenverkehr auf den Erschließungsstraßen geringfügig zunehmen. Dies betrifft insbesondere die Wohn- und Mischbebauung entlang der Bundesstraße B 2. • Durch Baulärm sind keine Beeinträchtigungen von Wohngebieten bzw. Wohnnutzungen zu erwarten, da der Änderungsbereich einen Abstand von mindestens 630 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung (hier: Ortsteil Haspelmoor, Gemeinde Hattenhofen) aufweist und vergleichsweise abgeschieden liegt. • Durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten wird die Erholungsqualität auf dem Falteräckerweg und auf dem Weg mittig der Anlage in Richtung Waldgebiet Neuschlag/Haspel temporär beeinträchtigt sein. • Durch die Nutzungsintensivierung erfolgt eine Zunahme der technischen Überprägung der Landschaft.
--	--	---

		• Die Wegebeziehungen für die Erholungsnutzung bleiben erhalten. • Entsprechend den Ausführungen des Blendgutachtens⁵ werden bei Südausrichtung der PV-Module mit Neigungen von 15° bzw. 20° „...keine erheblichen Blendwirkungen erwartet.“ • Beim Betrieb von Energiespeichern entstehen bei der Be- und Entladung Lärmemissionen. Aufgrund der Entfernung von mindestens 630 m zu schutzbedürftigen Nutzungen (hier: Wohnnutzung im Ortsteil Haspelmoor, Gemeinde Hattenhofen) sowie aufgrund der bestehenden erheblichen Vorbelastungen durch den Bahnverkehr sind diese jedoch als nicht erheblich einzustufen. • Die Anordnung der Zaunanlage erfolgt dahingehend, dass ein „Tunneleffekt“ entlang von Spazierwegen vermieden wird. <u>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</u> Kulturgüter ☒ nicht betroffen Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten. Sachgüter ☒ unerheblich betroffen Die bestehenden Anlagenteile der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden rückgebaut und - soweit möglich - wiederverwertet.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	☐ erheblich betroffen ☒ unerheblich betroffen ☐ nicht betroffen Begründung Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die unter Ziffer 3.3 beschriebenen Auswirkungen eintreffen. Diese sind insgesamt jedoch nicht erheblich.
3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	☐ erheblich betroffen ☒ unerheblich betroffen ☐ nicht betroffen Begründung Die nachteiligen, jedoch insgesamt unerheblichen Auswirkungen wirken überwiegend temporär während der Bauphase in einer Dauer von ca. 3 Monaten. Nach Fertigstellung der PV-Anlage verbleiben die unter Ziffer 3.3 beschriebenen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für die Dauer der Betriebszeit. Dies sind voraussichtlich wieder ca. 20 Jahre. Nach Rückbau der Anlage ist wieder eine landwirtschaftliche Nutzung möglich unter der Voraussetzung, dass sich kein Schutzstatus nach dem Naturschutzrecht (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) auf der Fläche entwickelt hat.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	☐ erheblich betroffen ☐ unerheblich betroffen ☒ nicht betroffen Begründung Andere bestehende und/oder zugelassene Vorhaben im räumlich-funktionalen Umgriff sind nicht bekannt.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Auswirkungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung wirkungsvoll vermindert werden. So werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Falteräcker“ folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung verbindlich festgesetzt:

⁵ **Sonnwinn GmbH**, Blendgutachten PV-Anlage Althegeenberg, Projekt-ID: BGA-SW-0552, Version 1.0 vom 13.07.2026

		<u>Schutzgüter Boden und Wasser</u> - Begrenzung der zulässigen GRZ auf 0,6 - Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf 900 m² - Mindest-Modulabstand zwischen natürlichem Gelände und Unterkante 0,8 m - Festsetzung versickerungsfähiger Flächen für befestigte Flächen <u>Schutzgüter Pflanzen/Tiere/ biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch</u> - Bodenfreiheit der Einzäunung von mindestens 0,2 m - Festsetzungen zur Lage, Höhe und Gestaltung der Einfriedung - Dauerhafte Erhaltung und Pflege bestehender wertgebender Vegetationsstrukturen (Gehölzbestände, Extensivwiesen) - Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln - Erhaltung / Entwicklung von Dauergrünland innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik - Artenanreicherung innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik durch Initialansaat auf Teilflächen und 2-schürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes - Schaffung von Quartierstrukturen für verschiedene Tierartengruppen innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik
--	--	--

4. Überschlägige Gesamteinschätzung

- ☐ Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Falteräcker“ bzw. das Vorhaben „Repowering“ der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage Falteräcker führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
Es besteht die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.
- ☒ Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Falteräcker“ bzw. das Vorhaben „Repowering“ der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage Falteräcker führt sehr wahrscheinlich **nicht** zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Begründung:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es sich um einen vorge nutzten und vorbelasteten Standort handelt und keine Neu-Inanspruchnahme von Fläche erfolgt. Dies dient dem „Flächensparen“. Die bestehenden Ausgleichsflächen werden erhalten. Weiterhin erfolgt keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. Schutzgebiete, Schutzobjekte, Biotope nach nationalem Naturschutzrecht und Europarecht). Bodendenkmäler, Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung für die Bodenfunktionen, Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Oberflächengewässer, etc. sind nicht betroffen. Es sind auch keine Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Europarecht und nationalem Recht mittelbar betroffen.

Für technische Anlagen (Transformatoren, Energiespeicher) ist nur ein geringer Versiegelungsgrad von insgesamt maximal 900 m² Fläche zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist aufgrund der Bestandsituation mit zum allergrößten Teil mittlerem bis hohem Grundwasserflurabstand nicht zu erwarten.

Es besteht keine (erhebliche) Betroffenheit planungsrelevanter (Tier-) Arten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Das Schutzgut Landschaft ist aufgrund der abgeschiedenen Lage des Änderungsbereiches, der bestehenden Vorbelastungen und der zusätzlichen technischen Überprägung nicht in einem erheblichen Maß betroffen.

Durch bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung (vgl. vorstehende Ziffer 3.7) können Beeinträchtigungen der Schutzgüter vermieden und/oder verringert werden.

Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Falteräcker“ festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind somit im Zusammenwirken mit der Beachtung der einschlägigen Gesetze / Regelungen zum Bodenschutz geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu vermeiden.

Die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich sind im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaft geeignet, die durch das Vorhaben „Repowering“ verbleibenden nachteiligen Auswirkungen bzw. die verursachten Eingriffe zu kompensieren.

Die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung des „Repowering“ bildet die 1. Änderung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Falteräcker“. Die Aufstellung erfolgt im Verfahren gemäß § 13 BauGB im sog. Vereinfachten Verfahren.

Durch die Modernisierung und Effizienz-Steigerung der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage „Falteräcker“ wird ein Beitrag zur „Energiewende“, zur Reduzierung des Treibhauseffektes und zum Klimaschutz geleistet. Das Vorhaben steht gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) im überragenden öffentlichen Interesse.

Verfasser:

Wiedergeltingen, 30.07.2026

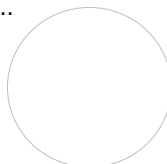


Wilhelm Daurer
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner

Birgit Schildknecht
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Verfahrensträger:

Gemeinde Althegnenberg,



Rainer Spicker
1. Bürgermeister

1. Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 4 Abs. 2 wurde im Zeitraum vom xx.yy.2026 bis einschließlich xx.yy.2026 eine Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt, die dazu diente, die Gemeinde bei ihrer Einschätzung zu unterstützen, ob die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Umweltauswirkungen erheblich sein können. Beteiligt wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

Althegnenberg, den

Siegel

.....
Rainer Spicker
1. Bürgermeister



Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner

Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen



Wilhelm Daurer
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner

Birgit Schildknecht
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege